

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1898-1899

7 (1.2.1899)



Mittheilungen

des Gesamtvorstandes des

Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Beilage der Blätter des Badischen Frauenvereins.

Er scheint nach Bedarf.	Geschäftsstelle: Karlsruhe, Gartenstraße 47.	Telephonnummer 136.
-------------------------	-------------------------------------------------	---------------------

„Das Rothe Kreuz“,

offizielle Vereinszeitschrift, herausgegeben von Stabsarzt Dr. Panwitz in Charlottenburg
Kneisebeckstraße 29. I.

Von der Redaktion der Vereinszeitschrift „Das Rothe Kreuz“ ist uns folgende Zuschrift zugegangen:

„Um das offizielle Vereinsorgan immer mehr mit den Interessen der Vereine zu verknüpfen, es möglichst zum Mittelpunkt des Gedankenaustausches der Vorstände und Mitglieder zu machen und immer weitere Kreise für die Vereinsbestrebungen unter dem Rothen Kreuz zu gewinnen, beabsichtigen wir, den am 1. Januar beginnenden Jahrgang möglichst vielseitig und vornehm auszugestalten und dabei der verschiedensten Geschmacksrichtung eines großen Leserkreises Rechnung zu tragen. Das letztere insbesondere ist deshalb unerlässlich, weil es nur auf dem Wege gleichzeitigen Angebots leichter Lektüre und der Behandlung alltäglicher Bedürfnisse gelingen wird, auch den ernsteren Ideen und Anregungen der Vereinsarbeit bei dem Publikum Eingang zu verschaffen und so mehr als bisher wirklich thätige Vereinsmitglieder zu den Arbeiten des Rothen Kreuzes heranzuziehen.“

Ein Mittel zu einer derartigen fruchtbaren Ausgestaltung der Vereinszeitschrift erblicken wir auch in der Wiedergabe bildlicher Darstellungen aus dem Bereiche der Rothen-Kreuz-Bestrebungen, sei es, daß es sich um Abbildungen von Anstalten aller Art, Photographien von Uebungen, Kursen und dergl., sei es um Porträts hervorragend an der Vereinsarbeit beteiligter Frauen und Männer handelt.

Wir hoffen, daß derartige bildliche Darstellungen, bei geeigneter Auswahl, die redaktionelle Schilderung der bezüglichen Vereinsthätigkeit beleben und wirksam unterstützen und jüngeren Vereinen aus den Erfahrungen und Einrichtungen älterer zweckmäßige Anregung geben werden.

Dem sehr geehrten Vorstände wären wir zu besonderem Dank verpflichtet, wenn es sich ermöglichen ließe, bei den Zweigvereinen das Interesse für die Vereinszeitschrift und ihren Ausbau entsprechend anzuregen und insbesondere auch die Vorstände dazu zu veranlassen, daß sie auf die publizistische Verwerthung geeigneten Nachrichtenmaterials aus dem Vereinsleben Bedacht nehmen und gegebenen Falles Photographien uns behufs Anfertigung von Clichés für den Druck zur leihweisen Verfügung stellen möchten."

Indem wir vorstehendes Schreiben den Vereinen unter dem Rothen Kreuz im Lande zur Kenntniß bringen, empfehlen wir denselben, die Bestrebungen der genannten Redaktion nach Möglichkeit durch Beiträge zu unterstützen.

Das Blatt erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr bezogen werden.

Dem „Rothen Kreuz“ sind die Veröffentlichungen des Centralcomités der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz als „Vereinsamtliche Mittheilungen“ beigegeben.

Karlsruhe im Januar 1899.

Der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

An die Vereine.

Wir bringen zur Kenntniß der Vereine, bei welchen Sanitätskolonnen bestehen, daß Formulare zu den Stammrollen (§ 5 der provisorischen Instruktion für die freiwilligen Sanitätskolonnen), sowie Legitimationskarten für die Kolonnenmitglieder behufs Personalausweises bei Hilfeleistungen im Frieden (§ 12 der genannten Instruktion) von uns empfangen werden können. Wir bemerken hierzu, daß ein Bogen der Stammrolle zur Aufnahme der Personalien von 10 Kolonnenmitgliedern eingerichtet ist.

Auch können von uns weitere Exemplare der provisorischen Instruktion über die Dienstverhältnisse der freiwilligen Sanitätskolonnen zum Preise von 20 Pfennige für das Exemplar bezogen werden.

Karlsruhe den 20. Januar 1899.

Der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

II. Badische Rothe Kreuz-Geldlotterie.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 13. November 1898 ist dem Badischen Landesverein vom Rothen Kreuz die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie ertheilt worden, durch welche die Mittel zur Förderung der Vorbereitungen der freiwilligen Krankenpflege für den Kriegsfall gewonnen werden sollen.

Die zur Unterstützung des Militärsanitätsdienstes im Kriege berufenen Vereine vom Rothen Kreuz haben bei Ausbruch eines Krieges eine große Zahl von Aufgaben zu übernehmen, zu deren Durchführung die Heranbildung zahlreicher Krankenpfleger und Pflegerinnen, Krankenträger zc., sowie die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen zc. nothwendig wird.

Nur wenn hierzu schon im Frieden die Vorbereitungen in eingehender Weise getroffen werden, kann die gewünschte Hilfe im Ernstfall rechtzeitig und in ausreichendem Maße geleistet werden. Diese vorsorglich zu treffenden Maßnahmen werden auch in Friedenszeiten bei Unglücksfällen und Nothständen den beteiligten Gemeinden und Bezirken von großem Werthe und direktem Vortheil sein.

Jeder Loosnehmer hat daher neben der Aussicht auf einen Geldgewinn Gelegenheit seine Nächstenliebe und Opferwilligkeit zu bethätigen.

Alle dem Rothen Kreuz im Lande dienenden Vereine werden freundlichst gebeten, das Unternehmen durch Mithilfe bei dem Loosabsatz zu unterstützen.

Mit der Ausgabe der Loose wird Anfangs Januar 1899 begonnen werden.

Der Gesamtbetrag der Geldgewinne ist 48 000 Mark, darunter der erste Gewinn mit 20 000 Mark die Gesamtzahl der Gewinne beträgt 1 460.

Die Ziehung ist auf 23. März 1899 festgesetzt.

Der Preis des Looses beträgt zufolge Weisung von maßgebender Stelle 2 Mark, 11 Loose kosten 20 Mark.

Den Gesamtbetrieb besorgt im Auftrag der Lotteriekommission Herr Franz Pecher, Hoflieferant in Karlsruhe, Kaiserstraße 78.

Karlsruhe, den 1. Januar 1899.

Der Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Der amtliche Kriegs-sanitätsdienst.

I. Leitung und Eintheilung.

1. Den gesammten Sanitätsdienst auf dem Kriegsschauplatz leitet als Organ der obersten Heeresleitung der Chef des Feldsanitätswesens.

2. Im Kriege sind für das Heer und den gesammten Sanitätsdienst drei Bereiche zu unterscheiden. Es sind dies:

- A. der Bereich der operirenden Armee (Feldarmee),
- B. der Bereich der Etappeninspektionen,
- C. der Bereich der Besatzungsarmee.

Die Grenze zwischen A und B wechselt mit den Kriegsereignissen und wird jedesmal von den obersten Kommandobehörden bestimmt. Die Grenze zwischen B und C bildet die Landesgrenze.

3. Bei den Kommandobehörden der Feldarmee sind als Organe für den Sanitätsdienst, welche gleichzeitig dem Chef des Feldsanitätswesens unterstellt sind, vorhanden:

- bei jedem Armeeoberkommando :
 ein Armeegeneralarzt ;
 bei jedem Generalkommando :
 ein Korpsgeneralarzt
 und in der Regel :
 ein konsultirender Chirurg (anerkannt chirurgische Autorität) ;
 bei jeder Infanterie- oder Reservedivision :
 ein Divisionsarzt ;
 bei jeder Etappeninspektion :
 ein Etappengeneralarzt und Feldlazarethdirektoren je nach Zahl
 der Armeekorps, aus denen die Armee besteht.
4. Bei der Besatzungsarmee sind vorhanden :
 der Chef des Militärmedizinalwesens oder als dessen Vertreter
 ein Generalarzt für die Leitung des Militärmedizinalwesens
 bei der Besatzungsarmee ;
- bei jedem stellvertretenden Generalkommando :
 ein stellvertretender Generalarzt (stellvertretendes Sanitätsamt),
 chirurgische Konsulenten
 und in größeren Städten nach jedesmaliger Bestimmung :
 ein Reservelazarethdirektor.

II. A. Bereich der Feldarmee.

1. Bei den Truppen sind vorhanden :
- a. an Sanitätspersonal :
 Truppenärzte, Lazarethgehilfen und Hilfskrankenträger,
 - b. an Sanitätsmaterial :
 Truppenmedizinwagen oder Medizinkarren, Sanitätskasten, Bandagetornister, Lazarethgehilfentaschen, Verbandzeuge für Lazarethgehilfen, Krankentragen mit je zwei Tragegurten, Krankendecken, Verbandpäckchen für jeden Offizier, Sanitätsoffizier, Beamten und Mann, Bestecke mit gemischten Instrumenten, Labeflaschen für Lazarethgehilfen.
2. Mit Hilfe dieses Sanitätspersonals und Materials können an Sanitätseinrichtungen gebildet werden :
- a. bei länger dauernder Ortsunterkunft :
 - α. Krankentuben für nicht lazarethbedürftige Leichtkranke ;
 - β. Ortslazarethe, sofern sich am Orte Militärlazarethe oder Zivilheilanstalten nicht oder nicht in ausreichendem Maße befinden ;
 - b. beim Gefechte :
 Truppenverbandplätze auf dem Gefechtsfelde zur Sammlung der Verwundeten, Anlegung der ersten Verbände und Ausführung unaufschiebbarer Operationen. Als Regel gilt, daß die eine Hälfte der Truppenärzte und Lazarethgehilfen auf den Truppenverbandplätzen Dienst thut, die andere Hälfte unmittelbar bei der Truppe verbleibt.

3. Bei eintretenden Verlusten beginnt die Thätigkeit der Sanitätsdetachements, besonderer Sanitätsformationen, deren es in der Regel drei bei jedem Armeekorps, eines bei jeder Reservedivision gibt. Die Befehle über ihre Bewegung und Verwendung erhalten sie vom Divisionskommandeur oder vom Divisionsarzt. Sie haben die Aufgabe mit den Ärzten und dem Hilfspersonal und Material den Hauptverbandplatz anzulegen und durch ihre Krankenträger unter dem Befehle des Detachementskommandeurs die Verwundeten aufzusuchen, sie mittelst des Transportmaterials (Krankentragen, Krankenwagen) der ärztlichen Hilfe auf dem Verbandplatze zuzuführen und sie später in die Feldlazarethe zu schaffen.

4. Die Feldlazarethe sind vorzugsweise dazu bestimmt, die von den Verbandplätzen oder unmittelbar von den Truppen kommenden Verwundeten in möglichster Nähe des Schlachtfeldes in Lazarethpflege zu nehmen. Sind sie hierzu nicht mehr erforderlich, so dienen sie auch zur Aufnahme und Behandlung Kranker. Jedes Armeekorps hat 12 Feldlazarethe für je 200 Verwundete oder Kranke. Jede Reservedivision hat in der Regel vier Feldlazarethe. An der Spitze jedes Feldlazareths steht ein Chefarzt. Damit das Feldlazareth seinen Truppen wieder folgen kann, hat der Chefarzt darauf Bedacht zu nehmen, die Ablösung seines Feldlazareths — entweder auf einmal oder in zwei Zügen — zu ermöglichen. Wenn die Einrichtungen und Kranken des Feldlazareths vom Kriegslazarethpersonal übernommen und ersetzt worden sind, so folgt das Lazareth seinem Armeekorps.

II. B. Bereich der Etappeninspektionen.

1. Der Sanitätsdienst im Etappenbereich umfaßt hauptsächlich:

- a. den Krankendienst in den Etappenlazarethen;
- b. den Krankendienst in den stehenden Kriegslazarethen;
- c. die Krankenvertheilung;
- d. den Nachschub von Sanitätsmaterial.

2. In den Etappenlazarethen sollen die Kranken von durchrückenden Truppentheilen und Krankentransporten, sowie die Kranken der der Etappeninspektion unterstellten Truppentheile Aufnahme finden, wenn eine sofortige Lazarethpflege nothwendig ist.

3. Die stehenden Kriegslazarethe werden behufs Ablösung und zum Ersatz von Feldlazarethen errichtet. Sie setzen bezüglich des Krankendienstes die Thätigkeit der Feldlazarethe, da diese baldmöglichst ihrem vorrückenden oder fechtenden Armeekorps folgen müssen, fort und stellen vorzugsweise den ständigen Theil der Krankenpflege im Felde dar.

4. Das Streben, sowohl die Feld-, stehenden Kriegs- und Etappenlazarethe baldmöglichst für Zugang von der Feldarmee wieder frei zu machen, als auch ein Anhäufen von Kranken und Verwundeten zu vermeiden, und diesen eine erwünschtere Pflege in den vom Kriegsschauplatz entfernteren, mit allen Bedarfsmitteln versehenen Lazarethen zu ermöglichen, bedingt eine fortwährende Ueberführung der Kranken aus

den Feld-, stehenden Kriegs- und Etappenlazarethen in die im Inlande errichteten Reservelazarethe. Die Krankenvertheilung wird durch den Chef des Feldsanitätswesens eingeleitet und geregelt.

Für die Ausübung der Krankenvertheilung sind die Krankentransportkommissionen eingesetzt, deren eine bei jeder Etappeninspektion vorhanden ist. Diese sorgen für Alles, was im Bereiche der Etappeninspektion bei dem Zugang und der Weiterbeförderung der Verwundeten und Kranken erforderlich ist. Jede Transportkommission steht unter Leitung eines Oberstabsarztes als Chefarzt und ist in drei getrennten Abtheilungen verwendbar.

5. Der Verwundeten- und Krankentransport geschieht auf Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, auf ersteren mittelst der Sanitäts- und Krankenzüge.

- a. Die Sanitätszüge zerfallen in:
 1. Lazarethzüge; diese dienen zur ausschließlichen Beförderung solcher Verwundeten und Kranken, welche nur in liegender Stellung transportirt werden dürfen. Sie bilden geschlossene Formationen; es sind Eisenbahnzüge, die nach Art der Lazarethe eingerichtet, mit ständigem Personal und Material versehen und aus hierzu bereits im Frieden im Voraus vorbereiteten Wagen zusammengestellt sind. Für jeden Lazarethzug ist ein Chefarzt bestimmt, der den Dienst leitet.
 2. Hilfslazarethzüge, das sind Züge aus Güterwagen oder Personenzügen 4. Klasse, welche (aus nicht vorbereiteten Eisenbahngüterwagen zusammengestellt) von der Krankentransportkommission mit besonderen Transport- und Lagerungsvorrichtungen sowie mit ärztlichem und Pflegepersonal versehen sind. Die Leitung des Dienstes auf dem Hilfslazarethzuge liegt dem ältesten Arzte ob.

Die Krankenzüge werden für den Transport von solchen Verwundeten und Kranken, deren Zustand das Fahren im Sitzen gestattet, auf dem Kriegsschauplatz je nach Bedarf aus den zur Stelle vorhandenen bedeckten Wagen jeder Art zusammengestellt und mit der nöthigen Ausstattung für eine größere Menge Leichtverwundeter und Kranken versehen. In der Regel wird den Krankenzügen ein besonderes ärztliches Personal nicht mitgegeben; die ärztliche Hilfeleistung erfolgt erforderlichenfalls auf den Etappenstationen (siehe Nr. 6).

6. Erfrischungs-, Verpflegungs-, Verband- und Uebernachtungsstellen dienen dazu, die auf dem Transporte befindlichen Verwundeten und Kranken zu laben, zu verpflegen, nach Bedarf mit einem neuen Verbande zu versehen und ihnen nach längerer Fahrt ein Nachtlager und Gelegenheit zur körperlichen Reinigung zu geben.

Hierzu können auch die Verpflegungsstationen bestimmt werden.

7. Leichtkrankensammelstellen werden seitens der Etappenbehörden für solche Leichtverwundete und Kranke, auch Genesende, eingerichtet, welche zwar einer ärztlichen, aber nicht einer Lazarethbehandlung bedürfen und voraussichtlich in kurzer Frist dem Dienste wiedergegeben werden können.

In diesen finden diejenigen Konvaleszenten keine Aufnahme, welche einer ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen und von den Truppen zur Bildung von Konvalescentenddetachements verwandt werden.

8. Zum Nachschub von Sanitätsmaterial dienen:

a. Die Lazarethreservedepots.

b. Die Güterdepots der Sammelstationen.

a. Die Lazarethreservedepots — eines bei jeder Etappeninspektion — haben die Aufgabe, den Bedarf und die Bestände der Truppen, der Sanitätsdetachements, Feld-, stehenden Kriegs- und Etappenlazarethe sowie der Krankentransportkommission an Material für die Krankenpflege zu ergänzen.

Zur Heranschaffung des Ersatzes von Sanitätsmaterial an die Feld- und andern Lazarethe ist, falls keine Eisenbahnverbindung vorhanden und die Benutzung der Feldpost nicht zugänglich ist, dem Lazarethreservedepot eine Traintolonnie beizugeben.

β. Die Güterdepots der Sammelstationen ergänzen die Bestände der Lazarethreservedepots.

II. C. Bereich der Besatzungsarmee.

1. Der Sanitätsdienst bei der Besatzungsarmee umfaßt außer dem truppenärztlichen und garnisonärztlichen Dienste hauptsächlich den Dienst in den Reserve- und Festungslazarethen.

2. Reservelazarethe heißen — mit Ausnahme der Lazarethe in Festungen — alle diejenigen Lazarethe der Militärverwaltung, welche im Befehlsbereich der stellvertretenden Generalkommandos entweder schon vom Frieden her bestehen — Garnisonlazarethe — oder für den Krieg neu angelegt werden und dazu bestimmt sind, die von der Feld- und Besatzungsarmee ihnen zugehenden Verwundeten und Kranken aufzunehmen.

3. Festungslazarethe heißen die bei eintretender Mobilmachung in Festungen bestehenden oder neu einzurichtenden Lazarethe der Militärverwaltung.

4. Der Sanitätsdienst bei den Truppen und militärischen Instituten wird durch Aerzte und Lazarethgehilfen, deren Zahl die betreffenden Etats ergeben, nach den im Frieden geltenden oder besonderen Bestimmungen versehen.

5. Bei den Gouvernements bzw. Kommandanturen von Festungen und größeren Garnisonen befinden sich Garnisonsärzte in Gemäßheit des Friedensetats.

6. Aus den Reservelazarethen können nach dem Ermessen des betreffenden Chefarztes oder der Lazarethkommission Kranke und Verwundete an Vereinslazarethe und in Privatpflege gegeben werden.

Aus dem Vereinsleben.

Karlsruhe. Nach einer Mittheilung des Centralcomités der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz betragen die in Deutschland gesammelten Gelbbeträge für die Gesellschaften vom Rothen Kreuz in Spanien und Amerika 43 643 M. 42 Pf., darunter ein Beitrag Seiner Majestät des Kaisers von 10 000 M., Ihrer Majestät der Kaiserin von 1000 M., Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich von 500 M. und des Centralcomités der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz 10 000 M. Bei dem Badischen Landesverein vom Rothen Kreuz sind auf den Aufruf zur Sammlung 384 M. 10 Pf. eingegangen und an das Centralcomité in Berlin abgeliefert worden.

Berlin. Dem Berliner Verein vom Rothen Kreuz, der seit dem vorigen Jahre freiwillige unentgeltliche Kurse zur Erlernung des gesammten Dienstes der freiwilligen Krankenpflege eingerichtet hat, ist die Befugniß erteilt worden, denjenigen Herren, welche die Prüfung als freiwillige Kriegskrankenpfleger abgelegt haben, eine Legitimation auszustellen und eine weiße Armbinde mit dem Rothen Kreuz und der Unterschrift „Berliner Verein vom Rothen Kreuz“ einzuhändigen. Bei plötzlichen Unglücksfällen werden sie durch die Armbinde bei Ausübung ihrer Samariterthätigkeit legitimirt. Der Territorialbelegirte der freiwilligen Krankenpflege für Berlin, Polizeipräsident von Windheim, hat die Schutzmännschaft angewiesen, die mit der Armbinde ausgestatteten Herren im Bedarfsfalle zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen zuzulassen.

Berlin. In der am 13. Dezember v. J. stattgehabten Sitzung des Centralcomités der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz in Berlin wurden aus den Ergebnissen der nächsten drei Serien der genehmigten Lotterie dem Vaterländischen Frauenverein der Betrag von 100 000 M. in drei Jahresraten, ferner dem Verband Deutscher Krankenpflegeanstalten vom Rothen Kreuz in Kassel 200 000 M. mit der gleichen Mobilität zur Bildung eines Pensionsfonds für Schwestern, dem Hessischen Landesverein vom Rothen Kreuz 30 000 M. als Beihilfe an dessen Zweigverein zu Mainz zu den Baukosten eines zur Unterbringung und Ausbildung von Pflegerinnen bestimmten Hospitals bewilligt.

Anzeigen.

Von dem offiziell empfohlenen Leitfaden des Oberarztes Dr. L. Weinbuch,

Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen

(Verlag von Seitz & Schauer, München)

erschien die zweite Auflage. Um die Anschaffung gebundener Exemplare bei billigerem Preise zu ermöglichen, wird die neue Auflage in solidem Kartonband einzeln für 1.20 Mk., bei Mindestbezug von 5 Exemplaren à 1 Mk., 20 Exemplare für 18 Mk. geliefert. Kartonnirte Probe-Exemplare stehen für 1 Mk. zur Verfügung. Diese Preise gelten auch, falls die Bestellung durch eine Buchhandlung erfolgt, worauf wir hiermit besonders hinweisen.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz.

Verantwortlich für die Redaktion: Oberst z. D. Stiefbold.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.